

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 17.11.2022

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2022/015 – Beauftragung Änderung der Abrundungssatzung Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt, das Planungsbüro Mikavi Planung GmbH, Mühlenstraße 28, 17349 Schönbeck mit der Erbringung der Planungsleistungen für die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Neubau des Feuerwehrgerätehauses erforderliche Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien zu beauftragen.

Die Honorarkosten belaufen sich laut Angebot auf 6.307,00 €.

Beschluss-Nr. 08/2022/016 – Beschluss über die Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes Nr. 3 „Solarkraft Wilsen“ der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V:

1. Dem Antrag der UKA Nord GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18059 Rostock auf Einleitung eines Angebotsbebauungsplanes stimmt die Gemeindevertretung Kreien zu und beschließt für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarkraft Wilsen“ der Gemeinde Kreien. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 63/2 der Gemarkung Kreien, Flur 1, sowie die Flächen der Flurstücke 8/16, 4/7, 17/4, 35/1 und 33 der Gemarkung Kreien, Flur 2.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 08/2022/020 – Bestätigung der Eilentscheidung vom 18.10.2022 zur Auftragsvergabe „Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für das BV „Neubau Multifunktionshaus mit Nutzung durch die Feuerwehr & Gemeinde“ durch einen Dienstleister

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 18.10.2022 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe „Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für das BV Neubau Multifunktionshaus mit Nutzung durch die Feuerwehr & Gemeinde“ an die Firma SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, Eckdrift 93, 19061 Schwerin zum Bruttoangebotspreis i. H. v. 10.115,00 EUR.

Beschluss-Nr. 08/2022/021 – 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

hier: Aufstellungsbeschluss

1. Für die in der Übersichtskarte gekennzeichneten Flurstücke innerhalb der Gemarkung Kreien beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien die Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
2. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 08/2022/022 - 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien im vereinfachten Verfahren

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien wird in der vorliegenden Fassung vom November 2022 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Kreien für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien ist nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planungsentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2022/018 – Anschaffung eines einheitlichen Schließsystems für die gemeindeeigenen Gebäude

Beschluss-Nr. 08/2022/019 – Auftragsvergabe Zubehör Boki